Rechtsprobleme bei der Verwaltung von Nachlässen

3

Urheberrechte/Persönlichkeitsrechte beim Management von Nachlässen und Autorenbibliotheken.

Berlin 23./24. April 2009

Dr. Harald Müller

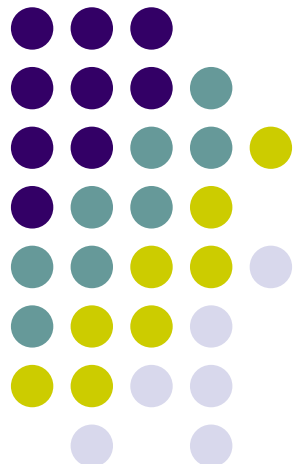

Urheberrecht / Persönlichkeitsrecht

- **Benutzung**
  - **Publizieren aus einem Nachlaß**
  - **Schriften von dritter Hand**
  - **Öffentliche Zugänglichmachung**

Benutzung

- **Publizieren aus einem Nachlaß**
  - Gemeinfrei = kein Problem
  - Nachlaßgeber vor weniger als 70 Jahren verstorben = **Urheberrecht beachten!**

Urheberrecht geht auf die Erben

über >>> § 28 UrhG

Rechte des Urhebers

- Veröffentlichung § 12 UrhG
- Anerkennung § 13 UrhG
- Öff. Wiedergabe § 15 UrhG
- Vervielfältigung § 16 UrhG
- Verbreitung § 17 UrhG
- Ausstellung § 18 UrhG
- Aufführung § 19 UrhG
- Öff. Zugänglichmachung § 19a
- Funksendung § 20 UrhG
- Bild- & Tonträger § 21 UrhG

- **Leistungsschutzrechte**
- wiss. Ausgaben § 70
- ausübende Künstler §§ 73 ff.
- Tonträgerhersteller § 85
- Sendeunternehmen § 87
- Filme §§ 88 ff.

Nutzungsrechte

§ 31 UrhG Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. …

Nutzungsrechte am Nachlass

- Übertragung erforderlich vor urheberrechtlich relevanter Nutzung
- Übertragung nicht automatisch bei Übergabe eines Nachlasses !
- Vertrag erforderlich = mündlich möglich, besser schriftlich

  (Beweisbarkeit)

3 Benutzung

- Schriften von dritter Hand
- Günter Grass ./. FAZ
- Briefe aus Bundesarchiv bzw. W.-Eucken-Institut
- LG Berlin: „Verletzung des Urheberrechts“

Günter Grass kritisiert FAZ

Autor schaltet Anwalt ein

Literatur-Nobelpreisträger Günter Grass fühlt sich von der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (FAZ) ungerecht behandelt. Das Blatt habe sich im Umgang mit seinen Jugend- und Kriegserinnerungen nicht korrekt verhalten, sagte Grass auf der Frankfurter Buchmesse. Über seinen Anwalt ließ er am Berliner Landgericht einen Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung gegen die FAZ stellen. Die FAZ wies die Vorwürfe zurück.

Günter Grass

Grass wirft dem Blatt eine Verletzung des Urheberrechts vor. Die FAZ hatte Ende September zwei Briefe von Grass an den früheren Wirtschafts- und Finanzminister Karl Schiller aus den Jahren 1969 und 1970 abgedruckt. Darin appellierte Grass an den SPD-Politiker, seine NS-Vergangenheit offen zu legen. Die abgedruckten Briefe seien „persönlich“ gewesen und hätten nicht publiziert werden dürfen, so Grass. „Das öffentliche Interesse an den Briefen ist evident“, sagte dagegen FAZ-Geschäftsführer Gerschermann. Grass' Steidl Verlag warf der FAZ zudem sachliche Fehler in ihrer Berichterstattung vor. Am 29. September heiße es, Grass habe sich als 17-Jähriger freiwillig zur Waffen-SS gemeldet. Tatsächlich habe Grass in einem FAZ-Interview gesagt: „Ich hatte mich freiwillig gemeldet, aber nicht zur Waffen-SS, sondern zu den U-Booten, was genauso verrückt war.“ Die FAZ „verhunze“ die guten Sitten des Journalismus, so Grass. dpa

Werke dritter Personen im Nachlaß

- Briefe
- Manuskripte
- Bilder
- Filme
- Tonaufnahmen

Nicht veröffentlicht

Betrifft nicht Werke des Nachlassers!

Rechtlich geschützt durch:

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
  - Individualsphäre
  - Privatsphäre
  - Intimsphäre
- Besonderes Persönlichkeitsrecht
  - Urheberrechtsgesetz (BGHZ 13, 334)
  - Namensrecht § 12 BGB
  - Schutz der Ehre §§ 185 ff. StGB
  - Datenschutzgesetze

Schlußfolgerung:

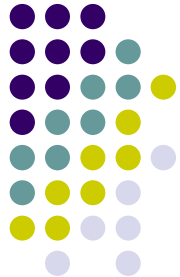

- Veröffentlichung von Werken Dritter ohne Genehmigung verletzt Urheber- und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen
- Deshalb: **Äußerste Zurückhaltung**
- Stets Genehmigung einholen!

Öffentliche Zugänglichmachung

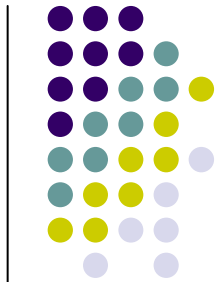

- Was ist das?
- Nachlaß/teile im Internet für jedermann zugänglich zu machen
- Erfordert vorherige Digitalisierung

Öffentliche Zugänglichmachung

§ 19a UrhG

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

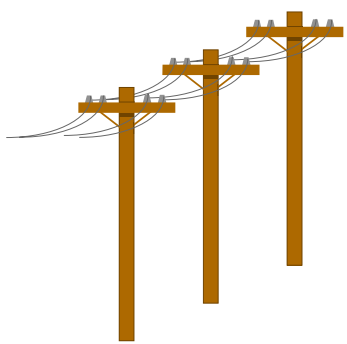

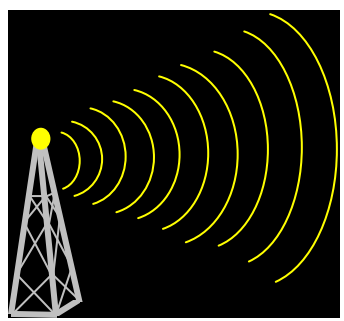

Auswirkungen in Bibliotheken

- Neues Recht des Urhebers (seit 2003)
- Internet
- nicht Präsenznutzung in Bibliothek
- betrifft eigene Webseiten
- führt zu Problemen in Bibliotheken bei:
  - Fremden Werken auf eigenen Webseiten
  - Wenn urheberrechtlich geschützt

Genehmigung des Urhebers notwendig!

Eine andere Möglichkeit

2. Korb

Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts

in der Informationsgesellschaft

(in Kraft seit 01.01.2008)

BGBl I S. 2513 vom 31. Oktober 2007

Bundestag Plenarprotokoll 16/108 http://dip.bundestag.de/btp/16/16108.pdf

Bundestag Drucksache 16/5939 http://dip.bundestag.de/btd/16/059/1605939.pdf

Bundesrat Drucksache 582/07 http://rsw.beck.de/rsw/upload/Beck_Aktuell/br-drs582-07(B).pdf

Neuregelungen 2008

- Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken § 52b
- Kopierrecht § 53
- Kopienversand auf Bestellung § 53a
- Verträge über unbekannte Nutzungsarten § 31
- Zitatrecht § 51
- Vergütungssystem § 54 ff.

Neuregelungen 2008

- Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken § 52b

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die [illegible]nglich-machung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. De[illegible] nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht wer[illegible]

NEU

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Positiv:

- Sonderrecht für Bibliotheken, Archive, Museen
- Bildungsauftrag der Einrichtungen
- Förderung der Medienkompetenz
- Medienbestand **digital** zugänglich machen

Strittig:

- Zugriffsanzahl, Bestandsbindung

Negativ:

- kein Zugriff von außen

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

- Rechtsgrundlage:

  Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

  URL: europa.eu.int/comm/internal_market/copyright/copyright-infso/copyright-infso_de.htm#directive

- Enthält Einschränkung:

  „ … auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen“.

Vorgaben & Initiativen

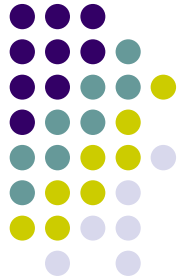

- Europäische Union:
  - **I2010: digitale Bibliotheken** (30. Sept. 2005)
  - **Kommission ruft Mitgliedstaaten zur Beteiligung am Aufbau der Europäischen Digitalen Bibliothek auf** (25. August 2006)
- Deutsche Forschungsgemeinschaft:
  - **Schwerpunkte der Förderung bis 2015** (Juni 2006)
- Erwähnung von Open Access Prinzipien

Fragen aus Bibliotheken

- Ermächtigung zur Digitalisierung
- Kopierverbot
- „veröffentlichte Werke“

Ermächtigung zur Digitalisierung

§ 53 Abs. 2 UrhG

Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

...

2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird ...

Kopierverbot

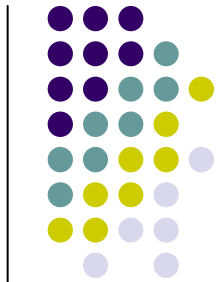

- Kein Kopierverbot!
- Es gilt § 53 UrhG
- Benutzer mit USB-Stick = Ok
- Auch ganze Werke

Voraussetzung:

- „veröffentlichte Werke“
- Nachlaß ist zunächst nicht veröffentlicht
- Benutzungsmöglichkeit in öffentlich zugänglicher Bibliothek = **veröffentlicht**
- Benutzungsfreiheit bei Übernahme des Nachlasses zusichern lassen.

Für weitere Fragen gilt immer noch:

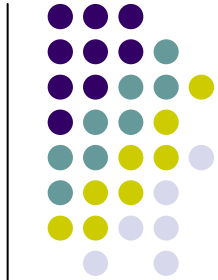

Rechtsprobleme bei Nachlässen in Biblio-theken und Archiven / Harald Müller. – Hamburg: AjBD, 1983. - XII, 195 S. ISBN 3-9800240-6-7

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !